



**16.06.2004**

## **Verordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen (Cartagena-Verordnung, CartV)**

### **Bericht über die Anhörung (27. Februar 2004 – 10. Mai 2004)**

Am 27. Februar 2004 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Anhörung zum Entwurf der Verordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen (Cartagena-Verordnung, CartV), in deren Rahmen die kantonalen Staatskanzleien sowie betroffene Organisationen um eine Stellungnahme gebeten wurden.

25 Kantone und Halbkantone sowie 28 Organisationen haben sich zum Entwurf geäußert. Ein Kanton und drei Organisationen teilten mit, auf eine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf verzichten zu wollen.

Mehrere Organisationen (nachstehend als «Gruppe von Organisationen» bezeichnet), welche die Interessen des Umweltschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit, der Landwirtschaft sowie der Gegner der Gentechnik vertreten, reichten eine gemeinsame Stellungnahme ein.

### ***Allgemeines***

Keine einzige der an der Anhörung teilnehmenden Parteien lehnt den Verordnungsentwurf des UVEK grundsätzlich ab. Die Cartagena-Verordnung schliesst namentlich in Bezug auf die Ausfuhr von GVO gewisse Lücken der FrSV und der ESV und erlaubt es der Schweiz, alle ihre Verpflichtungen als Vertragspartei des Protokolls von Cartagena zu erfüllen. Fünf Kantone und vier Organisationen befürworteten den Entwurf in der vorgeschlagenen Form.

Die Gruppe von Organisationen stellt die Frage nach der Zweckmässigkeit der CartV in Grenzregionen (beispielsweise dort, wo Schweizer Landwirte Flächen im Ausland bewirtschaften) und wünscht – gemeinsam mit einem Kanton – zu wissen, ob der Pollenfluss als unabsichtliche grenzüberschreitende Verbreitung zu gelten hat.

Auch die Beziehung zu Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, wird in den Stellungnahmen erwähnt. Mehrere Organisationen wünschen namentlich Informationen darüber, ob GVO nur in Länder exportiert werden dürfen, die das Protokoll ratifiziert haben oder über eine angemessene Gesetzgebung im Bereich der Gentechnik verfügen. Zwei Wirtschafts- und drei Landwirtschaftsorganisationen fordern eine spezifische Regelung für den Austausch von GVO mit Ländern, die

dem Protokoll nicht beigetreten sind, insbesondere für den Fall, dass diese die im Protokoll vorgeschriebenen Verfahren und Fristen nicht einhalten.

Eine Industrieorganisation fordert, dass die CartV – analog zur europäischen Regelung – um einen Artikel über vertrauliche Angaben im Sinne von Artikel 21 des Protokolls sowie um eine Ausnahmebestimmung für GVO erweitert wird, die gemäss einer Entscheidung der Tagung der Vertragsparteien wahrscheinlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben (Art. 7 Abs. 4 des Protokolls).

Derselbe Verband wünscht zudem, dass der Beitrag der Schweiz zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, die Vertragsparteien des Protokolls sind (Art. 22 des Protokolls), in der CartV geregelt wird.

Verschiedene Stellungnahmen gehen deutlich über den Geltungsbereich der CartV hinaus. Drei Kantone wünschen eine Klärung der Unterschiede zwischen den Fristen nach FrSV (90 Tage für Freisetzungsversuche, keine Frist für das Inverkehrbringen) und jenen gemäss Protokoll (270 Tage für alle Anmeldungen). Ein Kanton weist darauf hin, dass die Bestimmungen über die Massnahmen, die bei einer unabsichtlichen grenzüberschreitenden Verbreitung zu ergreifen sind, auch für pathogene natürliche Organismen sowie für sämtliche Ereignisse gelten sollten, die zu einer Verbreitung führen können. Der betreffende Kanton schlägt vor, diesen Punkt im Rahmen der FrSV oder der ESV zu regeln. Ein Kanton fordert die Schaffung einer nationalen GVO-Beobachtungsstelle, ein anderer wiederum die Errichtung einer Stelle zur Betrugsbekämpfung. Die Gruppe von Organisationen wünscht, dass für Produkte, die zur absichtlichen Freisetzung in der Umwelt bestimmt sind (insbesondere Saatgut) und weniger als 0,5 Prozent DNA von GVO enthalten, der Prozentsatz der Verunreinigung angegeben und die das Produkt verunreinigenden GVO aufgelistet werden.

Verschiedene Kantone wünschen eine Klärung der genauen Bedeutung der folgenden Begriffe: «in Bezug auf die biologische Sicherheit» (Anhang I Bst. e und g, Anhang II Bst. f und h), «Ursprungszentren und Zentren genetischer Vielfalt» (Anhang I Bst. f und Anhang II Bst. g) sowie «rechtliche Stellung des gentechnisch veränderten Organismus in der Schweiz» (Anhang I Bst. m).

## ***Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut des Verordnungsentwurfs***

### *Artikel 1: Geltungsbereich*

Die Gruppe von Organisationen wünscht einen zusätzlichen Absatz zu Artikel 1, in dem das Ziel der Verordnung dargelegt wird. Bei dem vorgeschlagenen Text handelt es sich um eine vereinfachte und angepasste Fassung von Artikel 1 FrSV. Ferner schlagen dieselben Organisationen vor, in diesem Artikel die Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips zu erwähnen und darauf hinzuweisen, dass die Verwendung von GVO im Inland durch das USG, das URG und das LwG geregelt ist.

### Artikel 2: Begriffe

Zwei Wirtschafts- sowie drei Landwirtschaftsorganisationen wünschen in der Definition von GVO einen ausdrücklichen Hinweis, dass dieser Begriff gleichbedeutend ist mit jenem der «lebenden veränderten Organismen» gemäss Protokoll von Cartagena. Ein Kanton und eine Wirtschaftsorganisation schlagen vor, in der Verordnung anstatt des generischen Begriffs «Biosafety Clearing House» die entsprechenden Bezeichnungen in den drei Landessprachen zu verwenden.

### Artikel 3: Sorgfaltspflicht

Die Gruppe der Organisationen wünscht unter Buchstabe b einen Hinweis auf die Kennzeichnung analog zu Artikel 14 der Einschliessungsverordnung (ESV).

### Artikel 4: Begleitunterlagen

Zahlreiche Kantone und Organisationen unterstreichen die Wichtigkeit des eindeutigen Identifikationscodes und der Begleitunterlagen für die Verfolgbarkeit von GVO. Ein Kanton fordert die Schweizer Delegation auf, sich im Rahmen der Tagung der Vertragsparteien aktiv für die Erarbeitung eines molekularen Markers (Tag) einzusetzen, der den eindeutigen Identifikationscode ergänzen soll. In Bezug auf das international anerkannte Identifikationssystem empfiehlt ein anderer Kanton, in der CartV explizit auf den eindeutigen Identifikationscode der OECD zu verweisen, wie dies auch auf europäischer Ebene der Fall ist (siehe Verordnung Nr. 95/2004 der Kommission). Die Gruppe der Organisationen schlägt vor, die Begleitunterlagen um zusätzliche Angaben zu erweitern, welche vom Protokoll von Cartagena nicht vorgeschrieben sind, beispielsweise den Namen des Patentinhabers, falls der international anerkannte Identifikationscode fehlt, eine eindeutige Beschriftung der Verpackung sowie die verfügbaren Analysemethoden zur Bestimmung der Identität. Die Wirtschaftsvertreter zeigen sich beunruhigt über den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Nachforschungen in Zusammenhang mit einer strengen Auslegung der Bestimmungen von Absatz 3 betreffend die Begleitunterlagen für den grenzüberschreitenden Verkehr mit GVO, die im geschlossenen System verwendet werden sollen. Sie schlagen deshalb vor, zwischen GVO der Gruppe 1 ohne bzw. mit unbedeutendem Risiko und GVO mit anerkanntem Risiko zu unterscheiden. Auf jeden Fall wünschen sie, dass das BUWAL in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren klare Weisungen und zweckmässige Vorlagen ausarbeitet.

### Artikel 5: Aufzeichnungspflicht für die Ausfuhr

Ein Kanton empfiehlt eine Ausdehnung der Aufzeichnungspflicht auf die grenzüberschreitende Verbringung von GVO, die im geschlossenen System verwendet werden sollen. Ein anderer Kanton schlägt vor, dass nicht nur das BUWAL, sondern sämtliche Behörden befugt sein sollen, Einblick in die Verzeichnisse zu erhalten. Ein Kanton wünscht präzisere Angaben über die Art der Informationen, die während 30 Jahren aufzubewahren sind, sowie über die Massnahmen, die bei einer Einstellung der Unternehmenstätigkeit ergriffen werden müssen.

### Artikel 6: Einfuhr

Betreffend die Einfuhr von GVO, die im geschlossenen System verwendet werden sollen, wünschen sämtliche Kantone in Absatz 2 einen Verweis auf Artikel 9 ESV. Die Gruppe der Organisationen schlägt vor, in Absatz 1 anstatt auf die Artikel 7 und 13 FrSV auf die Artikel 6 bis 12 GTG zu verweisen. Vier Kantone beantragen, dass die geänderten Bestimmungen in Absatz 2 einschliesslich Verweis auf Artikel 9 auch für die Durchfuhr massgebend sind. Ferner schlägt die Gruppe der Organisationen vor, einen neuen Absatz betreffend die Durchfuhr einzufügen, welcher eine Kennzeichnungspflicht für Fahrzeuge und Container vorsieht.

### Artikel 7: Ausfuhr

Ein Kanton beantragt, den Geltungsbereich der Bestimmungen nach Artikel 7 auf die grenzüberschreitende Verbringung von GVO, die im geschlossenen System verwendet werden sollen, auszudehnen, wobei auch Anhang I entsprechend geändert werden sollte. Derselbe Kanton wünscht ferner einen zusätzlichen Absatz, welcher festlegt, dass im Falle einer fehlenden oder lückenhaften Gesetzgebung im einführenden Land die in der Schweiz geltenden Bestimmungen massgebend sind.

### Artikel 8: Aufgaben des BUWAL

Sämtliche Kantone sowie die Gruppe der Organisationen fordern unter Buchstaben b einen Hinweis auf die Informationspflicht des BUWAL gegenüber den betroffenen Kantonen. Ferner wünschen die Kantone in Buchstaben f einen Verweis auf die international geltenden Standards für den Transport. Ein Kanton beantragt, in Buchstaben b analog zu Artikel 5 eine 30-jährige Aufbewahrungspflicht für entsprechende Unterlagen einzufügen. Mit Ausnahme einer Organisation, welche die Zuständigkeit für die Ausfuhr von GVO-Saatgut dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen möchte, erklären sich die an der Anhörung Beteiligten damit einverstanden, das BUWAL mit dem Vollzug der CartV zu beauftragen.

### Artikel 9: Teilnahme am internationalen Informationsverfahren

Die Gruppe der Organisationen wünscht unter Buchstaben g eine Präzision, wonach der Begriff «Biosicherheitsstudien» auch Ergebnisse von Überwachungsprogrammen und weitere zweckdienliche Publikationen umfasst.

### Artikel 10: Massnahmen bei unabsichtlicher grenzüberschreitender Verbreitung

Sämtliche Kantone fordern, Absatz 4 durch eine Informationspflicht gegenüber den betroffenen Kantonen zu ergänzen. Ferner beantragt ein Kanton die Errichtung einer rund um die Uhr erreichbaren Zentrale durch das BUWAL und schlägt vor, diese Aufgabe der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) zu übertragen. Die Gruppe der Organisationen wünscht in Absatz 1 einen Verweis auf die Schutzziele gemäss Artikel 6 bis 12 GTG.

Artikel 11: Überwachung der Ausfuhr

Ein Kanton beantragt, den Geltungsbereich dieses Artikels auf die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von GVO, die im geschlossenen System verwendet werden sollen, auszudehnen.

Anhänge

Eine Organisation schlägt vor, in Buchstabe b von Anhang 3 das Attribut «ungefähre» vor dem Begriff «Datum» zu streichen.

***Anhang: Verzeichnis der Behörden, Institutionen und Organisationen, die sich zum Verordnungsentwurf geäußert haben***

***1. Staatskanzleien / Chancelleries d'Etat / Cancellerio di Stato***

- Cancelleria dello Stato Ticino, Residenza governativa, 6501 Bellinzona
- Chancellerie d'Etat Canton de Genève, Rue de l'Hôtel de Ville 2, Case postale 3964, 1204 Genève
- Chancellerie d'Etat Canton du Jura, Rue du 24-Septembre 2, 2800 Delémont
- Chancellerie d'Etat, Château, 2001 Neuchâtel
- Staatskanzlei Wallis, Palais du Gouvernement, 1951 Sion
- Chancellerie d'Etat, Château cantonal, Place du Château 4, 1014 Lausanne Adm cant
- Staatskanzlei Freiburg, Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg
- Kantonskanzlei Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
- Landeskantonskanzlei Basel-Landschaft, Regierungsgebäude, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Ratskanzlei Appenzell Innerrhoden, 9050 Appenzell
- Regierung des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- Regierungskanzlei Glarus, 8750 Glarus
- Staatskanzlei Aargau, 5001 Aarau
- Staatskanzlei Basel-Stadt, Postfach, 4001 Basel
- Staatskanzlei Bern, Postgasse 68, 3011 Bern
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz
- Staatskanzlei Luzern, 6002 Luzern
- Staatskanzlei Nidwalden, 6371 Stans
- Staatskanzlei Obwalden, Rathaus, 6060 Sarnen
- Staatskanzlei Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn
- Staatskanzlei St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- Staatskanzlei Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Staatskanzlei Zug, Regierungsgebäude, Postfach 15b, 6301 Zug
- Staatskanzlei Zürich, Kaspar-Escher-Haus, 8090 Zürich
- Standeskanzlei Uri, Postfach, 6460 Altdorf

***2. Betroffene Organisationen / Organisations concernées / Organizzazioni interessate***

- Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture (AGORA), Avenue des Jordils 3, Case postale, 1000 Lausanne 6
- Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana, Via Lambertenghi 4, 6900 Lugano
- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Postfach 111, 4013 Basel
- Bio Suisse, Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen, Missionsstrasse 60, 4055 Basel
- Schweizer Bischofskonferenz, Avenue du Moléson 21, 1700 Freiburg
- Coop, Thiersteinerallee 12, Postfach 2550, 4002 Basel
- economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmer, Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
- ERFA BIO, Bio- und Gentechnologie, Postfach, 4012 Basel

- Erklärung von Bern, Quellenstrasse 25, Postfach 177, 8031 Zürich
- Fédération Romande des consommateurs FRC, Rue de Genève 7, Case postale 2820, 1002 Lausanne
- Gensuisse, Postfach, 3000 Bern 15
- Greenpeace Schweiz, Heinrichstrasse 147, Postfach, 8031 Zürich
- InterNutrition, Nordstrasse 15, Postfach, 8006 Zürich
- Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau, Eschikon 28, 8315 Lindau
- Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften SANW, Bärenplatz 2, 3011 Bern
- Schweizerische Akademie der technischen Wissenschaften, Seidengasse 16, Postfach, 8023 Zürich
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz, Gsteigstrasse 52, Postfach 3249, 8049 Zürich
- Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie, Nordstrasse 15, Postfach 328, 8035 Zürich
- Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern, Schützengässchen 5, Postfach, 3001 Bern
- Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5200 Brugg
- Schweizerischer Gewerbeverband, Schwarztorstrasse 26, Postfach 2721, 3001 Bern
- Schweizerischer Landfrauenverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg
- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
- STOPOGM, Av. de la Croisette 10, 1205 Genève
- Swissgranum, Kappellenstrasse 5, 3011 Bern
- Swissem, Postfach 16, 1567 Delley
- Swissaid, Jubiläumstrasse 60, 3000 Bern 6
- World Wildlife Fund Schweiz, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich-Mülligen